

II-~~9964~~ der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4954 IJ

A N F R A G E

1990 -02- 02

der Abgeordneten Dkfm. Bauer, Huber, Mag. Haupt
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend die Besteuerung bei der bäuerlichen Pensions-
teilung

Mit der 13. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz wurde ab 1. Jänner 1989 jenen Ehegatten ein Auszahlungsanspruch auf die Hälfte der Bauernpension eingeräumt, welche im Betrieb auch entsprechend mitgearbeitet haben. Damit konnte eine alte freiheitliche Forderung erfüllt werden.

Im § 71 B-SVG sowie in den erläuternden Bemerkungen hiezu ist auch eindeutig klargestellt, daß Gegenstand der Teilung der Pension zwischen den Ehegatten nur die Netto-Pension sein kann. Dennoch kann die Neuregelung bei der Einkommensteuerveranlagung zu Ungerechtigkeiten führen. Wenn etwa auch die Pachteinnahmen aus der mittlerweile verpachteten Landwirtschaft zwischen den Ehegatten geteilt werden, werden diese Einnahmen beim ursprünglich Pensionsberechtigten zum ganzen Pensionsbezug hinzugezählt und müssen dementsprechend versteuert werden. Beim anderen Ehegatten hingegen, welcher ja jetzt den gleichen Auszahlungsanspruch auf die halbe Pension besitzt, müssen angeblich nur die Pachteinnahmen der Einkommensteuerveranlagung zugrundegelegt werden, während die Hälfte des Pensionsbezuges außer Ansatz bliebe.

Auf diese Weise könnten auch in wirtschaftlich völlig gleichgelagerten Fällen unterschiedliche Besteuerungsfolgen eintreten.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e :

- 1) Wie ist die derzeitige Rechtslage für die Einkommensteuerveranlagung von Personen, bei welchen eine Pensionsteilung gemäß § 71 B-SVG durchgeführt wird?
- 2) Welche Maßnahmen werden Sie allenfalls setzen, um Ungleichbehandlungen in diesem Bereich auszuschließen?